

**Bekanntmachung der Genehmigung des
Flächennutzungsplans**

**95. Änderung des Flächennutzungsplans der
Stadt Würzburg**

Der Stadtrat hat am 21.02.2019 die 95. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Würzburg für das Gebiet zwischen der Pleichach im Süden, den Bahngleisen im Norden und Osten sowie der Grombühlbrücke im Westen, in der Gemarkung Würzburg in der Fassung vom 08.05.2018, im Maßstab 1:10.000 festgestellt.

Mit Bescheid vom 24.06.2019 Nr. 32-4621.12-1/19 hat die Regierung von Unterfranken die 95. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Würzburg ohne Auflagen und Nebenbestimmungen genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 95. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Würzburg wirksam. Der Flächennutzungsplan der Stadt Würzburg vom 01.04.1987, zuletzt geändert durch die 85. Änderung vom 20.10.2017, wird in der Fassung vom 08.05.2018, mit redaktioneller Anpassung durch Ergänzung eines textlichen Hinweises vom 04.07.2019, neu bekannt gemacht.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der 95. Änderung des Flächennutzungsplans berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Stadt Würzburg, FA Bauleitplanung, Veitshöchheimer Straße 1a, 1. Stock, Zimmer Nr. 116 (Zugang im Hof) während der Sprechzeiten (Montag und Mittwoch 8.30-13.00 Uhr, Dienstag, Donnerstag und Freitag 8.30-12.00 Uhr, Dienstag und Donnerstag 14.00-16.00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen (§ 6 Abs. 5 Satz 3 i.V.m. § 6a Abs. 1 BauGB).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 2 BauGB wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Würzburg, 29.07.2019

Stadt Würzburg

gez.

Christian Schuchardt
Oberbürgermeister